



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

### **Behinderung von Betriebsratsarbeit und Schutz betrieblicher Mitbestimmung in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Arbeit von Betriebsräten ist gesetzlich geschützt. Dennoch berichten Gewerkschaften und Beratungsstellen bundesweit über Fälle der Behinderung von Betriebsratsarbeit, Einschüchterung von Beschäftigten und gezielte Maßnahmen gegen die Gründung von Betriebsräten. Diese Entwicklungen gefährden die betriebliche Demokratie und faire Arbeitsbedingungen.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Fälle der Behinderung, Behinderungsvorbereitung oder Verhinderung von Betriebsratsarbeit in Schleswig-Holstein in den vergangenen fünf Jahren vor?

#### Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.  
Abgesehen von der im März 2026 durch Medienberichte bekannt gewordenen

und in der 81. Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses am 25. März 2026 thematisierten möglichen Behinderung einer Betriebsratswahl sind der Landesregierung keine Fälle in Schleswig-Holstein bekannt.

2. Wie viele entsprechende Anzeigen, Ermittlungsverfahren oder Gerichtsverfahren wurden in diesem Zeitraum in Schleswig-Holstein geführt?

Antwort:

In der bundeseinheitlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird keine Opferspezifika "Betriebsräte" o.ä. geführt.

Verstöße, die die Behinderung der Betriebsratsarbeit zum Ziel haben könnten, können je nach Sachverhalt unter verschiedene Straftatbestände subsumiert werden, sodass eine Recherche im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) keine validen Zahlen liefern würde. Eine personal- und zeitintensive Einzelprüfung der Vorgangsinhalte ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In den Geschäftsjahren 2021 bis 2025 sind durch die schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften die nachfolgenden, tabellarisch dargestellten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 119 Betriebsverfassungsgesetz (Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder) eingeleitet worden ("Js" = gegen Bekannt, "UJs" = gegen Unbekannt).

Delikt	Az-Reg	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
§119 BetriebsVerfG	Js	3	2	0	1	2
§119 BetriebsVerfG	UJs	0	0	0	0	1

Anklagen sind in dem genannten Zeitraum nicht erhoben worden.

3. In welchen Branchen treten derartige Vorfälle besonders häufig auf?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen in Schleswig-Holstein für Beschäftigte, die bei der Gründung oder Ausübung von Betriebsratsarbeit behindert werden?

Antwort:

Beschäftigte, die bei der Gründung eines Betriebsrats oder bei der Ausübung der Betriebsratsarbeit behindert werden, können sich von einer Gewerkschaft

unterstützen und beraten lassen. Zudem kann eine anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit der bestehenden gesetzlichen Schutzmechanismen für Betriebsräte?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung sind die Wahl und die Tätigkeit der Betriebsräte durch das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gut geschützt. § 78 BetrVG regelt ausdrücklich, dass die Mitglieder des Betriebsrats in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden dürfen. Auch dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Gemäß § 20 Absatz 1 BetrVG darf niemand die Wahl eines Betriebsrats behindern. Zudem darf niemand die Wahl des Betriebsrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen (§ 20 Absatz 2 BetrVG). § 119 Absatz 1 BetrVG stellt u.a. die Behinderung oder Beeinflussung der Wahl und der Tätigkeit des Betriebsrats sowie die Benachteiligung und Begünstigung von Mitgliedern des Betriebsrats unter Strafe. Entsprechende Taten werden auf Strafantrag verfolgt und können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Antragsberechtigt sind nicht nur der Betriebsrat, der Wahlvorstand und der Unternehmer, sondern auch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften.

Zudem verfügen die Mitglieder des Betriebsrats, die Mitglieder des Wahlvorstands, Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zum Betriebsrat sowie die ersten drei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die zu einer Wahlversammlung einladen, über einen besonderen Kündigungsschutz (§ 15 Kündigungsschutzgesetz). Eine außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Betriebsrats bedarf der Zustimmung des Betriebsrats (§ 103 BetrVG).

6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Beschäftigte besser vor Repressalien im Zusammenhang mit Betriebsratsarbeit zu schützen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Das Betriebsverfassungsgesetz gewährleistet einen besonderen Schutz für Beschäftigte im Zusammenhang mit der Betriebsratsarbeit.

7. Inwiefern arbeitet die Landesregierung mit Gewerkschaften, Kammern und Beratungsstellen zusammen, um frühzeitig gegen Behinderung von Mitbestimmung vorzugehen?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine rechtlichen Möglichkeiten, um gegen eine mögliche Behinderung von Mitbestimmung vorzugehen. Insofern findet auch keine Zusammenarbeit statt. In dem in der Antwort zu Frage 1 genannten einzig bekannt gewordenen möglichen Fall hat eine Kontaktaufnahme mit der Gewerkschaft ver.di stattgefunden. Ein konkreter Handlungsbedarf seitens der Landesregierung hat sich daraus nicht ergeben.

8. Sieht die Landesregierung weiteren Handlungsbedarf zur Stärkung des Schutzes betrieblicher Mitbestimmung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Landesregierung sieht derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.